

Die Ravensberg'schen Bauern theilen sich nun folgendergestalt ab.

1. Herrenfreie Bauern.

Diese besitzen ihr Eigenthum als Mode, sind weder für ihre Person noch für ihre Stelle eines Anderen Eigenthum unterworfen, tragen aber zu den öffentlichen Lasten bei. Es finden sich dieser in allen Aemtern der Grafschaft, obgleich sie übrigens der Zahl nach unter die Ausnahme gehören. Dadurch, daß sie zu den öffentlichen Lasten beitrugen, unterschieden sie sich von den ablichfreien Gütern, deren Besitzer als frühere Ministerialen, und dadurch zur Landstandschafft gelangt, die alte Freiheit — Freiritter, Freigut — beibehalten hatten.

Obgleich man nicht nachgeben kann, daß die freien Bauerngüter aus der Eigenbehörigkeit entstanden, da sogar schon im 14. Jahrhundert solche freie Güter der Grafschaft Ravensberg vorkommen ¹⁶⁹⁾, so bestand rücksichtlich der Erbfolge in diese Güter doch ein Gemisch von Grundsätzen, die bald auf reines Modium, bald auf Eigenbehörigkeit schließen ließen, oder vielmehr auf ein beiden Arten von Gütern gemeinschaftliches älteres Bauernrecht, dessen Grundlage die nicht statthafte Zersplitterung der Bauerngüter war. Das Nähere gehört in den dritten Theil.

2. Freie Hägen oder Hagenfreie.

Die Hagenfreien Bauern finden sich vorzüglich in den Bauerschaften Sandhagen, Steinhagen, Hellershagen, Brokhagen, Borghagen, Rodenhagen, Greuinghagen und Neuenhagen. Sie unterscheiden sich von den Eigenbehörigen vorzüglich darin, daß sie nur der Kurmode, nicht aber der strengen Erbtheilung unterworfen sind, und eine eigene Gemeinde bilden. Auf dem jährlichen Hagenbier, wobei es ein frohes Mahl gab, wurden ihnen ihre Rechte nach altem Brauch durch den Hagenrichter vorgelesen. Das Nähere gehört zum zweiten Theile, wo auch das Weisthum über die fürstlichen Häger von 1541, und wegen der gutscherr-

169) Siehe die im vorigen §. angeführte Urkunde von 1396.

lichen Häger das Zeugniß des Amtmanns Consbrug zu Gid-
denhausen vom 10. Mai 1692 beizulegen.

3. Hausgenossen.

Die Hausgenossen finden sich in der Gegend von Enger, und theilen sich in die zum Nordhof, und die zum Südhof gehörigen, welcher letztere Hof inzwischen schon früher eingegangen. An St. Remigii Tage ward den Hausgenossen auf dem Nordhose ein Hausgenossengericht gehalten, dabei die wechselseitigen Rechte und Befugnisse erneuert, und die betreffenden Streitigkeiten, insbesondere in Betreff der Erbtheilungen, Heergewette und Gerade von den Genossen entschieden. — Im zweiten Theile folgt das Nähere nebst den Fragen und Antworten, die jährlich am Remigiustage geschahen. —

4. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Bauerngüter steht im Eigenbehörigkeits-Verbande. Die desfalligen geschlichen, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten oder Verträge entscheidenden, Bestimmungen sind folgende:

- a) Schon 1585 entfianden Verhandlungen über das von der Ritterschaft angesprochene Recht zur Einkerberung und Pfändung ihrer Eigenbehörigen, und führten zu der dem zweiten Theile beigelegten Herzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1590. Eine weitere Verordnung — ebenfalls, so wie die folgend angeführten Verordnungen dem zweiten Theile beigelegt — erließ Churfürst Friedrich Wilhelm im Ravensbergischen Landtags = Abschiede vom 16. November 1654.
- b) Am 29. November 1654 erließ der Churfürst an die Go-Gerichte zu Bielefeld, Versmold und Herford eine Verordnung über die Nicht-Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld durch Verjährung.
- c) Ueber den Mißbrauch, die Eigenbehörigen bloß zum Schein und zum Betrug der mit unbewilligten Forderungen versehenen Gläubiger von der Stätte zu entfesen und nachher wieder darauf zu setzen, ward vom Churfürsten am 19. März 1658 eine Verordnung erlassen.

d) Am 8. November 1669 erschien die erste Ravensbergische Eigenthumsordnung. Die Stände hatten nämlich dem Churfürsten vorgetragen, daß es mit den Aeußerungs- und anderen aus dem Eigenthum entstehenden Rechtsstreiten an den Gerichten verschieden und zuweilen langsam daher gehe, und zwar darum, weil die Eigenthums-Sachen in bloßer Observanz bestünden, die vorkommenden Beweise beschwerlich und nichts gewisses obhanden wäre, wornach man bei den Aeußerungen und andern sich ereignenden Fällen im Urtheilen sich richten könnte, daher dann bald sonst, bald anders, nachdem es an jedem Ort oder Gericht von den Partheien aus der Observanz bewiesen werden könne, gesprochen, auch wohl gar die Akten an fremde Rechtsgelehrte und Universitäten, welche des Eigenthums nicht eben erfahren, zu Abfassung eines Urtheils verschickt, und diese Urtheile zum merklichen Nachtheil des fiscus und anderer Guts- und Eigenthumsherrn verkündet worden. Die Stände baten sonach den Churfürsten um gnädigste Remedirung und nachdrückliche Verordnung, und der Churfürst befürchtete, daß der Eigenthum und dessen Gebrauch bei so gestalten Sachen hinsüro in Konfusion oder gar in Abgang gerathen, und nicht weniger dem Fiskus als anderen Eigenthumsherrn ein Praejudicium zuwachsen dürfte, weshalb daher die Eigenthumsordnung erlassen worden. Sie enthielt sieben Kapitel:

- I. Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Guts herrn, und von Wechselfn.
- II. Von den Leibzuchten.
- III. Von Spann- und Leibdiensten.
- IV. Die Ursachen, warum ein Eigenthumsherr zum Aeußerungsprozeß schreiten kann.
- V. Wie in den Aeußerungssachen zu procediren.
- VI. Was sonstn bei Abfassung der Diskussionsurtheil und bei andern vorkommenden streitigen Casibus zu beobachten und wie selbige zu decidiren.
- VII. Von Zehenden.

Die oben unter b, c angeführten Verordnungen waren der Eigenthumsordnung beigelegt.

- e) In der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 und in einem sich darauf beziehenden Erlasse vom 5. März 1708 bestimmte König Friedrich I., daß er die Leibeigenschaft in allen seinen Landen aufheben, und diese seine königliche Absicht auch in der Grafschaft Ravensberg ausführen wolle. Der König erklärte, daß er geneigt sey, einen jeden, welcher bisher mit Leibeigenthum verhaftet gewesen, er sey Meyer, Voll- und Halbspanner oder Kötter, vom Leibeigenthum zu entlassen, dergestalt, daß sie und ihre Nachfolger nicht mehr geerbttheilt, noch einiger Sterbfall, es sey nach vollem Eigenthums-, Hagen- oder Hausgenossen-Rechte, gezogen, noch weitere Freikäufe nothwendig, oder noch Zwangsdienste verrichtet werden sollten. Nur sollte der Eigenbehörige eine sichere Summe Geldes für den Freikauf, und jährlich zur Urkunde der erlangten Freiheit ein Leidliches zahlen ²⁷⁰). — Eigene Kommissarien unterhandelten mit

- 170) Meinders war gegen diese Ansicht. In seinem tractatus historico-politico-juridicus, de origine progressu, natura ac moderno statu nobilitatis et servitutis in Westphalia p. 21—33 sucht er auszuführen: Nicht alles, was gehässig sey, könne im Staate gleich abgeschafft werden. Die Henker seyen auch sehr gehässig, und müßten also auch abgeschafft werden! Man möge nur den Mißbrauch aufheben. Die Freiheit des Naturrechts gelte nur von dem, menschlichen Handlungen vorhergehenden Naturrechte; es sey nämlich keiner von Natur ein Sklave, habe aber nicht das Recht, keiner zu werden. Nicht alles, was des Königs würdig und ruhmvoll sey, sey dem Volke und dem Staate nützlich und heilsam. Der Name Freiheit sey ein leerer Schatten, wie Grotius gesagt. Alle Unterthanen seyen ja in Wahrheit servi, wie Thomajus gesagt. Das Kriegsrecht sey ja nicht gegen das Naturrecht, also, um so weniger die Sklaverei. Dem Naturrecht widerspreite es nicht, daß der an sich freie Mensch durch eine eigene Handlung, nämlich Vertrag, Verbrechen, Kriegsrecht, Sklave werde. Das alte Testament kenne allerdings Knechtschaft. Die Apostel und alte Canones rathen ja den Knechten, sich nicht ihren Herren zu entziehen. Die Sklaverei sey sehr alt, und nachdem sie 400 Jahre geruht, jetzt wieder in Amerika eingeführt.

den Bauern, und die Domanielbauern sind seit jener Zeit rücksichtlich der früher zufälligen Abgaben fixirt. Lange Jahre hat man zwar auch Entwürfe zur Fixirung der zufälligen Abgaben der Privat-Bauern im Minden- und Ravensberg'schen, oder Aufhebung des Leibeigenthums gemacht, allein bis zum Kriege von 1806 war man damit nicht fertig geworden.

- f) Unterm 26. November 1741 wurde vom König Friedrich-II. — in Betrachtung, daß im Fürstenthum Minden viele unnöthige Streitigkeiten daher entstanden, daß bisher noch keine gewisse, nach den daselbst hergebrachten Landesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthumsordnung eingeführt, und daher der Beweis thum nicht allein aus der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung genommen und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmal aus unbekanntem Landesrechten und Gewohnheiten nachgesucht, und dadurch die Gerichte öftmal zu kontraireren und theils unbilligen Urtheilen veranlaßt worden, daß daher der König aus landesväterlicher Fürsorge bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg durch die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Kommunikation mit

Und wenn sie gleich den jetzigen gebildeten Sitten nicht mehr angemessen scheine, so gebe es doch auch entgegengesetzte Sitten. Und jene civilisirte, auf Freiheit stolzende Völker Gallien, Belgien und Holland werden ja mehr von Abgaben, als Deutschland und Westphalen, gedrückt und erlaben sich nur an einem sehr eitlem Freiheitschatten. Die Fürsten seyen durch falsche Ansichten der Theologen bestimmt. Die Bauern haben auch kein Geld, den Freikauf zu bezahlen, und werden also in die neue Herrschaft der Gläubiger gerathen. Besser sey es daher, die gewohnte und gemäßigte Knechtschaft beizubehalten, was ja auch keine eigentliche servitus sey. — *J. H. Boehmer de libertate imperfecta rusticorum in Germania p. 34.* glaubt inzwischen, daß Meinders nimis jejune geurtheilt habe, und sein Mißvergnügen dadurch veranlaßt sey, daß er vor Erlassung des Gesetzes anderer Meinung gewesen. —

Prälaten und Ritterschaft besagten Fürstenthums und Grafschaft projektiren lassen, und darauf alle dabei vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen und der Billigkeit Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden — die neue Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg als eine Richtschnur und Landesgesetz vorgeschrieben, und sich darnach eigentlich zu achten Allen aufgegeben. — Die vorige Eigenthumsordnung hatte 7 Kapitel, die gegenwärtige neue 18.

I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.

II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.

IV. Vom Beweisthum des Eigenthums.

V. Von denen Eigenthumsherrlichen juribus, in specie Spann- und Handdiensten.

VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern Praestandis.

VII. Von Weinkäufen.

VIII. Von Sterbefällen und Beerbtheilungen.

IX. Von andern Eigenthumsherrlichen juribus und praestandis.

X. Von Kontrakten, und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

XII. Von Leibzuchten.

XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnissen, durch welche das Eigenthum und dessen Recht konserviret wird.

XIV. Von der Freilassung und denen Freibriefen.

XV. Von Verjährung des Eigenthums.

XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.

XVII. Von dem Abäußerungsprozeß.

XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

5. Meyerstädtische Güter.

Es gab auch verschiedene meyerstädtische Güter im Ravensbergischen. Bei mehreren läßt sich zwar ihre Entstehung aus